



Die Rechtsschutz-Versicherung für die Mitglieder des Bundesverbandes der KH-IT-Leiterinnen/Leiter e.V.

Straf-Rechtsschutz & Arbeits-Rechtsschutz

I. Der Versicherungsschutz

Als Mitglied des *Bundesverbandes der Krankenhaus-IT-Leiterinnen/Leiter e.V.* profitieren Sie von einem speziellen Versicherungsschutz, der berufsrechtliche Risiken umfasst. So steht insbesondere der gesetzeskonforme Umgang mit personenbezogenen Daten, wie Patienten- und Behandlungsunterlagen im Fokus der Aufsichtsbehörden, da die Anforderungen an den Datenschutz und der informationellen Selbstbestimmung stetig steigen. Der Gesetzgeber sieht bei bestimmten Vergehen bereits bei fahrlässigem Verhalten eine strafrechtliche Sanktion vor. Die vom Verband abgeschlossene Versicherung trägt diesem Risiko dergestalt Rechnung, dass die Mitglieder einen entsprechenden Rechtsschutz genießen.

Darüber hinaus profitieren Sie von dem Leistungsbaustein zum Arbeits-Rechtsschutz, der Sie bei Auseinandersetzungen mit Ihrem Arbeitgeber weitestgehend schützt.

1. Straf-Rechtsschutz-Versicherung

Es besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Ständerechtes. In Bezug auf Vorschriften des Strafrechtes umfasst der Versicherungsschutz vorsätzlich und fahrlässig begehbare sowie nur vorsätzlich begehbare Vergehen. Vergehen werden gemäß § 12 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) definiert als rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe als einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind. Dies sind z.B. folgende:

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) enthält einen umfangreichen Bußgeldkatalog, wonach bereits fahrlässiges Handeln strafrechtlich sanktioniert wird. So droht eine Geldbuße von bis 300.000 € z.B. bei der unbefugten Erhebung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten (vgl. § 43 Abs. 1 Nr.1, Abs. 3 BDSG) oder der unbefugten Verschaffung von personenbezogener Daten aus automatisierten Verarbeitungen (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 BDSG).

Demjenigen, der die vorgenannten Straftatbestände vorsätzlich und mit Bereicherungsabsicht begeht, droht nach § 44 BDSG sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren.

Daneben sanktioniert auch das StGB die rechtswidrige Löschung, Unterdrückung oder Veränderung von Daten (vgl. § 303a StGB) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. Nach § 303a Abs. 2 StGB ist auch der Versuch strafbar.

Weitere nennenswerte Delikte sind die Urheberrechtsverletzung gem. §§ 106, 108a UrhG, strafbare Kennzeichenverletzung gem. § 143 MarkenG und der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach § 17 UWG.



Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes, müssen Sie die erbrachten Versicherungsleistungen zurückerstatten, es sei denn die Verurteilung erfolgt mittels eines Strafbefehls (§ 407 Strafprozessordnung (StPO)).

Ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst ist der Zeugenbeistand. Kostenschutz wird demnach gewährt, sofern Sie als Zeuge vernommen werden sollen und insoweit die Gefahr einer Selbstbelastung angenommen werden muss.

a) Der Versicherungsfall im Strafrechtsschutz

Als Versicherungsfall gilt die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens, also im Bereich des Strafrechts regelmäßig die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Im Falle des Zeugenbeistands ist für die Annahme des Versicherungsfalles der Zeitpunkt der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung zur Zeugenaussage maßgeblich.

b) Die Höhe der Deckungssumme

Je Versicherungsfall werden Anwalts- und Prozesskosten bis zu einer Höchstgrenze von 1.000.000 € im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen übernommen. Es ist kein Selbstbehalt vereinbart. Darüber hinaus gelten noch folgende Erweiterungen:

- Die Deckungssumme für Strafkautionen beträgt 300.000 €;
- Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten gegnerischer Nebenkläger;
- Mitversichert sind die Kosten für Sachverständigen-Gutachten bis zu einer Höhe von 5.000 €;
- Mitversichert sind in Ermittlungsverfahren auch die Kosten eines zweiten Verteidigers, sofern dies mit dem Versicherer abgestimmt wird und die weitere Mandatierung im Hinblick auf die Erzielung einer baldigen Verfahrensbeendigung sinnvoll erscheint.

2. Arbeits-Rechtsschutz-Versicherung

Für Sie als Mitglied besteht darüber hinaus Rechtsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen aus Arbeits- und Dienstverhältnissen in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Bediensteter in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung. So besteht insbesondere Versicherungsschutz rund um das Thema Kündigung, also z.B. im Falle der Einreichung einer Kündigungsschutzklage.

a) Der Versicherungsfall im Arbeitsrechtsschutz

Als Versicherungsfall gilt die Einreichung der Klage beim zuständigen Gericht.

Der Versicherungsschutz beginnt für Sie als Verbandsmitglied ab dem 01.01.2017. Für alle neu hinzukommenden Mitglieder gilt eine Wartezeit von 2 Monaten.

b) Die Höhe der Deckungssummen

Je Versicherungsfall werden Anwalts- und Prozesskosten bis zur Höhe von 1.000.000 € im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen übernommen. Es besteht ein Selbstbehalt in Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.



II. Wahl des Rechtsanwalts

Sie können grundsätzlich den Anwalt Ihres Vertrauens wählen. Es besteht auch die Möglichkeit, sich einen spezialisierten Anwalt vom Versicherer oder dem Bundesverband benennen zu lassen. Ihr Verband empfiehlt:

Rechtsanwalt
Werner Bachmann
Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB
Mail: werner.bachmann@fgvw.de
Fon: +49 761 21808-316
Fax: +49 761 21808-500

Der von Ihnen frei gewählte Anwalt muss im Übrigen nicht am Gerichtsort wohnhaft sein, es wird aber nur die Vergütung übernommen, die auch bei Tätigkeit eines am Gerichtsort wohnhaften Rechtsanwalts entstanden wäre.

III. Subsidiarität

Können Sie aus einem anderen Rechtsschutzvertrag entsprechende Rechtsschutzleistungen beanspruchen (z.B. über Ihren Arbeitgeber), so besteht kein Anspruch über diesen Vertrag. Soweit Verbandsmitglieder also von anderen Einrichtungen (z.B. Arbeitgeber, weitere Vereine bzw. Verbände) Rechtsschutzleistungen in Anspruch nehmen können, gehen solche Leistungen denen dieses Vertrages vor.

IV. Verhalten im Schadenfall:

Mit dem Schadenfall ist der Eintritt des Versicherungsfalls gemeint. Sie sehen sich z.B. mit einem gegen Sie eingeleiteten Ermittlungsverfahren von Seiten der Staatsanwaltschaft konfrontiert oder reichen - nach vom Arbeitgeber ausgesprochener Kündigung - eine Kündigungsschutzklage ein. In diesen Fällen wenden Sie sich an den Verband, dem die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zusteht. Der Verband wird sodann uns kontaktieren, sodass wir - im unmittelbaren Anschluss an die Meldung - die zielgerichtete Steuerung und Abwicklung des Versicherungsfalls einleiten können.

Sie übermitteln dem Verband all die Unterlagen, die es dem Versicherer ermöglichen, den Streitgegenstand zu ermitteln. Hierzu zählt grundsätzlich der gesamte, Ihnen bisher vorliegende, Schriftverkehr. Dies werden insbesondere Schreiben und Anzeigen von Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht), von Ihrem Arbeitgeber oder aber von Anwälten sein. Je nach Wunsch können Sie sich einen Anwalt nehmen, den Sie entweder selbst gewählt oder sich vom Verband oder dem Versicherer haben benennen lassen. Den weiterhin im Rahmen des Verfahrens entstehenden Schriftwechsel (Schreiben, Kostennoten) leiten Sie unter Angabe der Ihnen zwischenzeitlich mitgeteilten Schadennummer direkt an die nachstehende Mitarbeiterin in unserem Hause.



Ihre persönliche Ansprechpartnerin bei der Funk Gruppe:

Frau
Uta-Marie Holtkötter
Volljuristin

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH
Valentinskamp 20
20354 Hamburg

Mail: u.holtkoetter@funk-gruppe.de

Fon: +49 40 35914-645

Fax: +49 40 3591473-645

Die FUNK-Nr. zu diesem Vertrag: 01 069029 0000